

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1974

Geschäftszahl

1955/73

Rechtssatz

Auch wenn auf ein gemäß § 68 Abs 2 AVG auszuübendes Abänderungsrecht zufolge § 68 Abs 7 AVG kein Anspruch besteht, erwächst der Partei aus einem auf § 68 Abs 2 AVG gegründeten Bescheid ein durch Berufung und schließlich durch Beschwerde an den VwGH verfolgbares Recht. (Hinweis auf E vom 1.4.1947, Zl. 0025/46, VwSlg 73 A/1947)